

10. Aug 1961

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

139

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 1 Satz 2 (Divergenzrevision);
GewO §§ 123, 124a; ZPO § 286

Leitsatz:

Zu den Anforderungen, die an die schlüssige
Darlegung einer auf Divergenz gestützten
Revision gestellt werden müssen.

Aktenzeichen: 2 AZR 280/61

Beschluß des BAG vom 18. August 1961 IAG Bremen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

139

B e s c h l u ß .

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am
18. August 1961 beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Bremen, Zweite Kammer,
vom 14. März 1961 - 2 Sa 130/60 - wird auf
Kosten des Klägers als unzulässig verworfen.

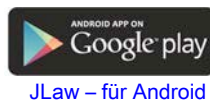
G r ü n d e :

Da der Streitwert die Revisionsgrenze nicht erreicht,
und da auch die Revision vom Landesarbeitsgericht nicht
zugelassen worden ist, wäre die Revision gemäß § 72 Abs. 1
Satz 2 und 3 ArbGG nur statthaft gewesen, wenn das ange-
fochtene Urteil von einer in der Revisionsbegründung be-
zeichneten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder,
solange eine solche Entscheidung in der Rechtsfrage nicht
ergangen ist, von der Entscheidung eines anderen Landes-
arbeitsgerichts oder eines obersten Arbeitsgerichts eines

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



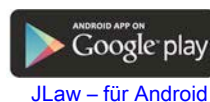
[JLaw – für iOS](#)

Landes im Sinne der genannten Vorschrift abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Divergenz)

Nach der seit BAG 1, 10 und BAG AP Nr. 14 zu § 72 ArbGG ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kann eine auf Divergenz gestützte Revision nur statthaft sein, wenn der Revisionskläger in seiner Revisionsbegründung die Abweichung schlüssig behauptet. Eine solche schlüssige Divergenzbehauptung liegt noch nicht vor, wenn sich die Revisionsbegründung auf die Darlegung beschränkt, das angefochtene Urteil habe irgendwelche vom Bundesarbeitsgericht aufgestellten Rechtssätze nicht beachtet. Eine Divergenz im Sinne der Zulässigkeit der Revision liegt nämlich nur vor, wenn das Berufungsgericht gleichsam in abstracto von der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in einer Rechtsfrage abweicht. Ob die Entscheidung des Berufungsgerichts des weiteren richtig ist ist eine Frage der Begründetheit, aber nicht der vorab darzulegenden und zu prüfenden Zulässigkeit der Revision (BAG AP Nr. 36 zu § 72 ArbGG).

Demnach muß die Begründung einer auf Divergenz gestützten Revision darlegen, welche Rechtssätze das angefochtene Urteil aufgestellt hat. Sie muß weiter darlegen, daß es sich hierbei um Rechtssätze handelt, die das angefochtene Urteil tragen und die auf alle, bestimmte Merkmale erfüllenden konkreten Tatbestände schlechthin anwendbar sind. Rechtssätze, die nicht eine abstrakte Rechtsfrage mit Anspruch auf allgemeine Gültigkeit beantworten, sondern nur auf den individuellen Sachverhalt zugeschnitten sind scheiden in aller Regel, nämlich abgesehen vom Fall der Gleichheit des Sachverhalts bei der angefochtenen und bei der angezogenen Entscheidung, zur Begründung einer Divergenz aus. Erst recht scheiden Sätze aus, die nichts anderes als eine Beweiswürdigung im Einzelfall aussprechen.

Ebenso muß die Begründung einer auf Divergenz gestützten Revision im einzelnen die Rechtssätze nennen, die von der selbst genau zu bezeichnenden angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen Landesarbeitsgerichts oder des obersten Arbeitsgerichtes eines Landes aufgestellt worden sind. Auch hierbei muß



angegeben werden, daß es sich um tragende und abstrakte Rechtssätze handelt, auf denen die angezogene Entscheidung beruht

Schließlich muß ausgeführt werden, welche Abweichung vorliegt und daß das angefochtene Urteil auf dieser Abweichung beruht

Diesen Anforderungen entspricht hier die Revisionsbegründung in keiner Weise. Es fehlt bereits an jeder Bezeichnung der vom angefochtenen Urteil und von den angezogenen Entscheidungen aufgestellten Rechtssätze.

Abgesehen hiervon liegt auch eine Divergenz nicht vor. Insoweit das Landesarbeitsgericht zu der Feststellung gelangt ist, der Kläger habe sich eines versuchten Diebstahls schuldig gemacht, handelt es sich um eine Frage der Beweiswürdigung. Ob das Landesarbeitsgericht zu seiner Feststellung unter Verstoß gegen § 286 ZPO gelangt ist, ist eine Frage nur der Begründetheit, nicht der Statthaftigkeit der Revision. Daß das Landesarbeitsgericht einen abweichenden Rechtssatz zu § 286 ZPO aufgestellt habe, ist nämlich noch nicht einmal behauptet worden.

Damit liegen alle Erörterungen der Revisionsbegründung, die darauf zielen, das Landesarbeitsgericht habe den Verdacht einer strafbaren Handlung für die Tat selbst genommen, und es habe den Verdacht als Entlassungsgrund angesehen, neben der Sache, abgesehen davon, daß nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts der Kläger gerade nicht ein gewerblicher Arbeiter war, der nur aus den in § 123 GewO genannten, sondern, weil ihm eine Kündigungsfrist von vier Wochen zustand, aus jedem wichtigen Grund im Sinne des § 124 a GewO fristlos entlassen werden konnte.

Schließlich hat auch das angefochtene Urteil zum Begriff des wichtigen Grundes keinen Rechtssatz aufgestellt, der von den hierzu aufgestellten Rechtssätzen in den angezogenen Entscheidungen abweicht.

gez Dr. Müller

Schilgen

Dr. Joachim



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

21. Aug. 1961

110

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: Arbeitsgerichtsgesetz: § 2; Landesbeamtengesetz
von Berlin: §§ 9, 22, 23

Leitsätze:

- 1) Für die Prüfung der Zulässigkeit des Rechtsweges gelten sinngemäß die gleichen Grundsätze, wie sie von Rechtslehre und Rechtsprechung für die Prüfung der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte entwickelt worden sind.
- 2) Decken sich die zuständigkeitsbegründenden und die anspruchsbegründenden Behauptungen, so sind die vorgetragenen Tatsachen nur daraufhin zu prüfen, ob sie schlüssig die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergeben. Ist dies der Fall, so kommt es nicht darauf an, daß die von der die Zuständigkeit leugnenden Partei vorgetragenen rechtlichen Erwägungen die Zuständigkeit des angegangenen Gerichts zweifelhaft erscheinen lassen.
- 3) Wenn die Vorschriften der Beamtengesetze des Bundes und der Länder über die Nebenbeschäftigung (hier des § 23 des Berliner Landesbeamtengesetzes) dem Beamten gestatten, seine Arbeitskraft in seiner Freizeit mit Genehmigung seiner vorgesetzten Dienststelle einem anderen privaten oder öffentlichen Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen, so muß daselbe bei Berücksichtigung des Umfangs und des Inhalts der dem Beamten obliegenden Verpflichtungen auch gegenüber dem eigenen Dienstherrn gelten, sofern es sich um eine Tätigkeit handelt, die in keinerlei tatsächlichem oder rechtlichem Zusammenhang mit den durch das Beamtenverhältnis begründeten Pflichten steht.

Aktenzeichen: 5 AZR 263/59

Urteil des BAG vom 21. August 1961

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 263/59
3 Sa 69/59 Berlin

Im Namen des Volkes!

Urteilsformel
zugestellt am 21. August 1961

gez. Henkelmann,

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 17. August 1961
durch die Bundesrichter Dr. Holschemacher, Wichmann
und Dr. Pecher sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Hofmann
und Wittholz für Recht erkannt:

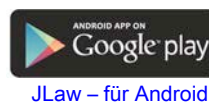
Die Revision des beklagten Landes gegen
das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin,
3. Kammer, vom 29. Mai 1959 – 3 Sa 69/59 –
wird auf Kosten des beklagten Landes zurück-
gewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist im Jahre 1948 als Verwaltungsangestellter in den Dienst des beklagten Landes getreten. Im Jahre 1953 wurde er zum Beamten auf Lebenszeit ernannt; seit März 1956 ist er als Verwaltungsdirektor beim Bezirksamt W von B - gegenwärtig als Obermagistratsrat - beschäftigt. Seit dem Jahre 1947 erteilt der Kläger, der technisch vorgebildet ist, an der Staatlichen Ingenieurschule B - einer B öffentlichen Fachschule - als nichtvollbeschäftigter Dozent (nv.-Dozent) in Abendkursen Unterricht. Dieser Lehrauftrag wurde ihm vom Senator für Volksbildung in jedem Semester neu übertragen. Letztmalig wurde ihm ein derartiger Lehrauftrag über acht Wochenstunden unter ausdrücklicher Zugrundelegung des heute noch gültigen Tarifvertrages für die nichtvollbeschäftigten Dozenten an den B öffentlichen Fachschulen vom 7. April 1952 am 5. November 1956 für das Wintersemester 1956/57 erteilt.

Während des Bestehens dieses Lehrauftrages schrieb am 15. Januar 1957 der Senator für Volksbildung wie folgt an den Kläger:

"Hierdurch übertrage ich Ihnen unter der Voraussetzung der Zustimmung Ihrer Dienstbehörde auf Grund des § 22 LBG vom 1.10.1956 an für die Dauer des Wintersemesters 1956/57 einen Lehrauftrag als Stundendozent an der Staatlichen Ingenieurschule B B .

Für Ihre Tätigkeit als nv.-Dozent gelten § 22 LBG und die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1957 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Nebentätigkeits-Verordnung vom 6. Dezember 1954.

Dieser Bescheid tritt an die Stelle des Bescheides vom 5. November 1956, um dessen Rücksendung ich bitte. Auf Ihr Schreiben vom 11. Januar 1957 teile ich Ihnen mit, daß Ihnen keine Weihnachtszuwendung gewährt werden kann, weil Sie - vgl. vorliegendes Schreiben - in keinem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zum Lande B stehen."

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Unter Berufung auf dieses Schreiben weigert sich das beklagte Land, an den Kläger nach § 6 Abs. 2 des Tarifvertrages vom 7. April 1952 die Urlaubsvergütung für das Sommersemester 1956 und für das Wintersemester 1956/57 in Höhe von insgesamt 158,40 M zu zahlen. Mit der Klage hat der Kläger diesen Betrag geltend gemacht.

Das beklagte Land hat zur Begründung seines Klageabweisungsantrages in beiden Vorinstanzen vorgetragen, zur Entscheidung über die Klage seien die Verwaltungsgerichte und nicht die Gerichte für Arbeitssachen zuständig. In sachlicher Hinsicht vertritt es die Auffassung, der Anspruch auf Urlaubsvergütung stehe dem Kläger deshalb nicht zu, weil er Inhalt einer gemäß § 9 Abs. 2 des Berliner Landesbeamtengesetzes unwirksamen privatrechtlichen Vereinbarung sei.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt das beklagte Land das Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist kraft Zulassung statthaft und auch form- und fristgerecht eingelegt worden, sie ist jedoch nicht begründet.

I Wenn das angefochtene Urteil den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen für den geltend gemachten Anspruch als gegeben ansieht, so sind entgegen der Ansicht der Revision Bedenken nicht zu erheben. Bei dem Streit, ob die Arbeitsgerichte oder die Verwaltungsgerichte zuständig sind, handelt es sich nicht um eine Frage der sachlichen Zuständigkeit (§ 48 ArbGG), sondern um eine solche der Zulässigkeit des Rechtsweges (§ 48 a ArbGG), die auch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfen ist (Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 18. Aufl., Anm. III 2 zu § 274 ZPO). Für die Prüfung der Zulässigkeit des Rechtsweges gelten sinn-



- 4 -

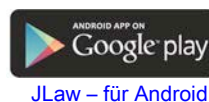
gemäß die gleichen Grundsätze, wie sie von Rechtslehre und Rechtsprechung für die Prüfung der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte entwickelt worden sind (RG 103, 19). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts wird die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen, soweit die die Zuständigkeit begründenden Tatsachen mit den die Klage begründenden identisch sind, allein durch den schlüssigen Tatsachenvortrag des Klägers, nicht durch den etwa durch Beweiserhebung noch festzustellenden Sachverhalt, begründet (BAG 1, 102 = AP Nr. 3 zu § 2 ArbGG 1953; 5, 139 = AP Nr. 47 zu § 2 ArbGG 1953; BAG AP Nr. 23 und 28 zu § 2 ArbGG 1953; BAG AP Nr. 3 zu § 2 ArbGG 1953 Zuständigkeitsprüfung). Decken sich die zuständigkeitsbegründenden und die anspruchsbegründenden Behauptungen, so sind die vorgetragenen Tatsachen nur daraufhin zu prüfen, ob sie schlüssig die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergeben. Ist dies der Fall, so kommt es nicht darauf an, daß die von der die Zuständigkeit leugnenden Partei vorgetragenen rechtlichen Erwägungen die Zuständigkeit des angegangenen Gerichts zweifelhaft erscheinen lassen.

Der Vortrag des Klägers, das beklagte Land habe ihm durch Bescheid vom 5. November 1956 einen Lehrauftrag unter Zugrundelegung des Tarifvertrages vom 7. April 1952 für dieses Beschäftigungsverhältnis erteilt, ist sowohl zuständigkeits- als auch anspruchsbegründende Tatsache. Denn die Wahrheit der behaupteten Tatsache unterstellt, würde der geltend gemachte Urlaubsanspruch auf einem den Normen des einschlägigen Tarifvertrages unterworfenen Arbeitsvertrag beruhen und den Inhalt einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis bilden, für die gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 2 ArbGG der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen gegeben ist. Die Behauptung des Klägers, zwischen ihm und dem beklagten Land sei auf Grund des Schreibens

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



vom 5. November 1956 ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zustande gekommen, ist jedoch auch anspruchsbegründende Tatsache. Denn Anspruchsgrundlage ist allein das unter Zugrundelegung des Tarifvertrages abgeschlossene Arbeitsverhältnis mit dem beklagten Land. Infolge dieser Identität der zuständigkeits- und anspruchsbegründenden Tatsachen ist für die Prüfung der Zuständigkeit allein der Vortrag des Klägers zu Grunde zu legen. Würde man der von der Revision vertretenen Ansicht folgen, auch in diesen Fällen die vorgetragenen zuständigkeitsbegründenden Tatsachen einer konkreten rechtlichen Beurteilung zu unterziehen, und von ihrem Ergebnis die Zuständigkeitsentscheidung abhängig machen, so würde dies einer Entscheidung über die materiellrechtliche Begründetheit des Klageanspruchs gleichkommen. Über die Berechtigung des materiellrechtlichen Anspruchs kann aber nicht von dem angegangenen Gericht anlässlich der Prüfung seiner Zuständigkeit, sondern in Wahrung des Grundsatzes des Art. 101 GG und der auf ihm beruhenden Ordnung der gerichtlichen Kompetenzen nur von dem Gericht entschieden werden, dessen Zuständigkeit für die materiellrechtliche Prüfung und Entscheidung gegeben ist. Gegenüber dem die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen ergebenden schlüssigen Tatsachenvortrag ist deshalb das Vorbringen des beklagten Landes, die Bestimmung des § 9 Abs. 2 des Berliner Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 24. Juli 1952 (GVBl. Nr. 53 S. 603) stehe der Wirksamkeit eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses entgegen, als Rechtsansicht für die Prüfung der Zulässigkeit des Rechtsweges ohne Bedeutung.

II. Das Landesarbeitsgericht hat ohne Rechtsirrtum angenommen, daß zwischen den Parteien auf Grund des Schreibens des beklagten Landes vom 5. November 1956 ein privatrechtliches, den Bestimmungen des Tarifvertrages vom 7. April 1952 unterworfenen Arbeitsverhältnis bezüglich der Lehrtätigkeit des Klägers an der Staatlichen Ingenieur-



- 6 -

schule B zu zustande gekommen ist, das die Rechtsgrundlage für die geltend gemachte Klageforderung bildet. Die gegen die Annahme der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages gerichteten Angriffe der Revision sind nicht begründet.

1) Die Revision stützt ihre Ansicht, das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsvertragsverhältnis verstoße gegen § 134 BGB und sei deshalb nichtig, auf § 9 Abs. 2 LBG mit der Begründung, dieser Vorschrift sei ein gesetzliches Verbot des Nebeneinanderbestehens eines öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnisses und eines auf die Erbringung von Dienstleistungen gerichteten privatrechtlichen Vertrages gegenüber demselben Dienstherrn zu entnehmen. § 9 LBG, der in seinem Abs. 1 das Wirksamwerden der Ernennung zum Beamten regelt, bestimmt in Abs. 2, daß mit der Ernennung ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn erlischt. Mit dieser Vorschrift wird ein Sachverhalt angesprochen, der das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Beamten und seinem Dienstherrn im Zeitpunkt der Aushändigung der Ernennungsurkunde zur Voraussetzung hat. Eine andere Auslegung würde dem Sinngehalt des vom Gesetzgeber verwendeten Wortes "Erlöschen" widersprechen. Die Wortauslegung des § 9 Abs. 2 LBG gibt deshalb keinen Anhaltspunkt dafür, daß diese Bestimmung auch für die Fälle gilt, in denen – wie im Streitfall – nach der Beamtenernennung ein privatrechtliches Vertragsverhältnis mit demselben Dienstherrn neu begründet wird, das die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand hat. Für die Frage der Rechtswirksamkeit eines solchen Vertragsverhältnisses kommt es entscheidend darauf an, welcher Art die Dienstleistungen sind, zu denen sich der Beamte seinem Dienstherrn gegenüber verpflichtet.

Es ist der Revision zuzugeben, daß aus dem Wesen des Berufsbeamtentums und der dem Beamten obliegenden Verpflichtung, seine gesamte Arbeitskraft seinem Dienstherrn zur Verfügung zu stellen, folgt, daß die auf Grund

- 7 -

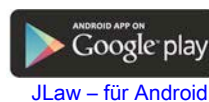


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



und im Rahmen des bestehenden öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnisses geschuldeten Dienstleistungen nicht zum Inhalt einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Beamten und seinem Dienstherrn gemacht werden können. Insoweit erstreckt sich in erweiternder Auslegung des § 9 Abs. 2 LBG sein Verbot des Nebeneinanderbestehens von öffentlich-rechtlichem Beamtenverhältnis und privatrechtlichem Arbeitsverhältnis auch über den Zeitpunkt der Ernennung zum Beamten hinaus.

Die Verpflichtung des Beamten, seine gesamte Arbeitskraft seinem Dienstherrn zur Verfügung zu stellen, gilt indessen nicht schrankenlos, sondern sie ist in zeitlicher und sachlicher Beziehung Einschränkungen unterworfen. In zeitlicher Hinsicht umfaßt das Zurverfügungstellen der gesamten Arbeitskraft immer nur den Zeitraum, innerhalb dessen der Beamte seine Dienste nach einem von dem Dienstherrn aufgestellten Zeitplan zu erbringen verpflichtet ist. Außerhalb dieses Zeitplans ist er nicht gehindert, seine Arbeitskraft einem anderen privaten oder öffentlichen Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen, sofern er von seinem Dienstherrn die erforderliche Genehmigung für diese Tätigkeit erhält. In sachlicher Beziehung erstreckt sich das den Beamten bindende öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnis seiner Natur nach nicht auf die Erbringung von Leistungen, die mit diesem Verhältnis in keinem irgendwie gearteten sachlichen und rechtlichen Zusammenhang stehen. Inhalt und Umfang der aus dem beamtenrechtlichen Verhältnis entspringenden Pflichten ergeben sich vielmehr aus dem der Rechtsstellung des Beamten entsprechenden Kreis seiner Dienstgeschäfte, wie sie in aller Regel durch die Ernennungsurkunde ausgewiesen werden. Nur in diesem zeitlichen und sachlichen Umfang ist der Beamte verpflichtet, seine volle Arbeitskraft seinem Dienstherrn zur Verfügung zu stellen. Die Möglichkeit einer anderweitigen Tätigkeit des Beamten wird durch die Bestimmungen der Beamtengesetze des



- 8 -

Bundes und der Länder über die Nebenbeschäftigung sanktioniert (§ 23 LBG, § 64 BBG). Diese Vorschriften betreffen nicht nur die Fälle, in denen der Beamte eine Neben-tätigkeit auf Anweisung des Dienstherrn übernehmen muß, sondern regeln auch die auf Grund einer freiwilligen Entschlie-ßung des Beamten erfolgte Übernahme einer Nebenbe-schäftigung. Die auf dienstaufsichtlichen Erwägungen be-ruhende Genehmigungspflicht für eine solche Tätigkeit rechtfertigt nicht die Annahme, der Beamte habe seine gesamte Arbeitskraft auch außerhalb der ihm obliegenden Amtspflichten ausschließlich seinem Dienstherrn zur Ver-fügung zu stellen.

Wenn aber das Gesetz dem Beamten gestattet, seine Arbeitskraft in seiner Freizeit mit Genehmigung seiner vorgesetzten Dienststelle einem anderen privaten oder öffentlichen Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen, so muß dasselbe bei Berücksichtigung des oben dargelegten Umfangs und des Inhalts der dem Beamten obliegenden Ver-pflichtungen auch gegenüber dem eigenen Dienstherrn gel-ten, sofern es sich um eine Tätigkeit handelt, die in keinerlei tatsächlichem oder rechtlichem Zusammenhang mit den durch das Beamtenverhältnis begründeten Pflich-ten steht. Daß es im Streitfall an einem solchen Zusam-menhang fehlt, ist den tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils zu entnehmen, gegen die zulässige und begründete Revisionsrügen nicht erhoben sind und an die das Revisionsgericht deshalb gemäß § 561 Abs. 2 ZPO gebunden ist. Es begegnet auch keinen rechtlichen Beden-ken, daß der geltend gemachte Anspruch auf ein der Ne-benbeschäftigung zu Grunde liegendes Arbeitsvertragsver-hältnis gestützt wird. Die Rechtsgrundlage einer Neben-beschäftigung im Sinne des § 23 LBG ist in aller Regel frei vereinbar, sie kann also auch ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis sein (Fischbach, BBG, 2. Aufl., § 64 Anm. I, 4). Dem steht nicht entgegen, daß die Lehrbe-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



fugnis als solche öffentlich-rechtlichen Ursprungs ist und die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen in Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse erfolgt (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten).

2) Es steht bei der geschilderten Sach- und Rechtslage einer Behörde frei, entweder die Genehmigung für die auf einem anderen Gebiet ihrer Verwaltung liegende Nebentätigkeit zu versagen oder, wenn sie der Ansicht ist, daß die Sachlage sie zur Vornahme einer Anordnung gemäß § 22 LBG berechtigt, den Beamten zur Übernahme der Nebentätigkeit im Sinne der vorgenannten Bestimmung zu verpflichten. Beides ist im Streitfall nicht geschehen. Das von dem beklagten Land an den Kläger gerichtete Schreiben vom 15. Januar 1957, in dem auf § 22 LBG verwiesen wird, stellt jedenfalls keine Verpflichtung im Sinne dieser Vorschrift dar. Gemäß § 22 LBG ist der Beamte verpflichtet, auf Verlangen seiner Dienstbehörde eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und ihn nicht über Gebühr in Anspruch nimmt. Dienstbehörde im Sinne dieser Vorschrift ist gemäß § 8 LBG i.V. mit § 165 Abs. 1 Satz 2 LBG das Bezirksamt, bei dem der Kläger als Beamter beschäftigt ist. Im Rahmen des verwaltungsmäßigen Aufbaues des beklagten Landes war deshalb der Senator für Volksbildung rechtlich gar nicht in der Lage, dem Kläger eine Nebentätigkeit im Sinne von § 22 LBG zu übertragen; zuständig für eine entsprechende Verpflichtung des Klägers wäre allein seine Dienstbehörde, das ist das Bezirksamt W. a. a. o., gewesen.

Das angefochtene Urteil hat zutreffend auf die rechtliche Bedeutungslosigkeit des Schreibens vom 15. Januar 1957 für die Frage des Fortbestehens der arbeitsvertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien hingewiesen.

- 10 -

Dieses Schreiben kann auch nicht in eine Kündigung des bestehenden Arbeitsverhältnisses umgedeutet werden. Denn der Arbeitsvertrag über die Dozententätigkeit war befristet bis zum Ablauf des Wintersemesters 1956/1957 geschlossen worden. Befristete Arbeitsverhältnisse können vor Zeitablauf nur bei Vorliegen eines die außerordentliche Kündigung rechtfertigenden Grundes einseitig gelöst werden (§ 626 BGB). Solche Gründe sind von dem beklagten Land nicht vorgetragen worden.

Aus den dargelegten Erwägungen war deshalb die Revision als unbegründet mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Holschemacher	Dr. Fecher	Wichmann
Dr. Hofmann	Wittholz	



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

